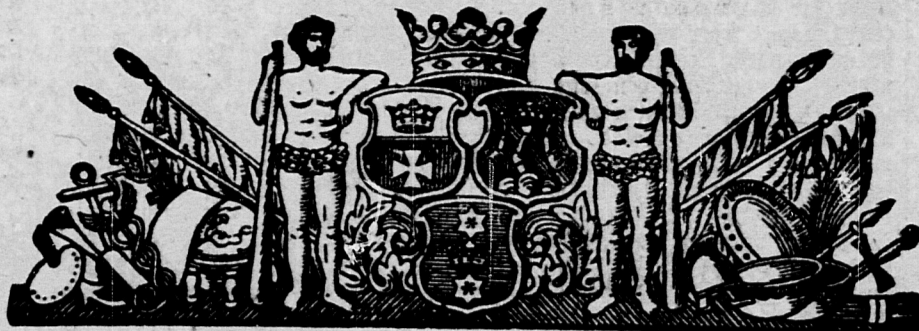


Königsberger Hartung'sche Zeitung.

Die Königsberger Hartung'sche Zeitung erscheint täglich zweimal, wöchentlich zweimal. Bezugspreis: Für Königsberg vierteljährlich 5,25 Mk., frei Haus 5,70 Mk.; monatlich 1,75 Mk., frei Haus 1,90 Mk. — Bei der Post: Vierteljährlich 6 Mk., monatlich 2 Mk. (ohne Bestellgeld). Feldpostbezug täglich unter Kreuzband: monatlich 2,50 Mk., vierteljährlich 7,50 Mk. Fernsprecher: Schriftleitung 1011, Geschäftsstelle 36, Buchdruckerei 3307, Hauptschriftleitung und Verlag 5.



Gründungsjahr der Hartung'schen Druckerei (weiland Reizner): 1640.

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Münchendorferstraße 2 und bei allen Anzeigenvermittlungen hier und auswärts entgegen genommen. Preis für die einseitige Kleinzeile oder deren Raum 50 Pfg., für Aufträge außerhalb Ostpreußens 60 Pfg. (Arbeitsmarkt und Wohnungsanzeiger 40 Pfg.) Vorzugsanzeigen 2,00 Mk. Belegblätter und Einzelblätter 10 Pfg. Postfach-Nummer: 141 Königsberg. Berliner Schriftleitung: Berlin, W. 57, An der Apostelkirche 7. (Lisow 6202/3.)

Mantelnote und zweiter Teil der deutschen Denkschrift.

Nachweis der Undurchführbarkeit des Ententeentwurfs. — Die deutschen Bedingungen für ein Völkerbund-Abkommen. — Entschiedene Zurückweisung der territorialen Raubpläne in Ost und West. — Keine Vergewaltigung Danzigs und Westpreußens, keine Abtretung ostpreussischer Gebietsteile. — Finanz- und Wirtschaftsfragen, Außenhandel und Seeschifffahrt. — Abgrenzung der deutschen Schadenserlöspflicht.

Die deutschen Gegenworschläge.

(Von unserer Berliner Vertretung.)

Am Berlin, 30. Mai. Mit der gestern vollzogenen Ueberreichung der deutschen Gegenworschläge ist das Gesamtwerk der deutschen Gegennoten nunmehr abgeschlossen. Es sind von uns den Vertretern der Entente folgende Schriftstücke ausgehändigt worden:

1. Die Mantelnote, die gestern überreicht wurde.
2. Die Denkschrift, die zum Teil am Mittwoch, zum Teil gestern übergeben wurde, mit einem rechtspolitischen Anhang.
3. Das Gutachten der Finanzkommission.
4. Das Gutachten der deutschen Sachverständigen über die Schulfrage.
5. Die Antwort auf die Note Clemenceaus über die Gefangenensfragen.
6. Zwei Aeußerungen zu den §§ 259 und 263 des feindlichen Entwurfs.
7. Eine kurze Anfrage bezüglich der in feindlicher Hand befindlichen deutschen Werte.

Diese Noten werden der Öffentlichkeit in möglichst kurzer Frist in vollem Umfange zugänglich gemacht werden. In der heute bereits vollständig mitgeteilten Mantelnote ist zu beachten, die Ziffer 100 000, die als Höchstbestand der deutschen Wehrmacht von uns anerkannt wird. Andere Ziffern, wie sie in vorzeitig veröffentlichten Angaben über die deutsche Note angeführt werden, bringen der offiziellen Text nicht. Sie haben also keinen Anspruch auf Richtigkeit. Von größter Bedeutung ist am Schlusse der Mantelnote der Passus, der auf die unbedingte Notwendigkeit mündlicher Verhandlungen hinweist.

Zweiter Teil der Denkschrift.

Am Berlin, 30. Mai. Im zweiten Teil der deutschen Denkschrift, der die Gegenworschläge zu den Friedensbedingungen der Alliierten und assoziierten Mächte enthält, wird zunächst der Völkerbund besprochen. In dem die deutsche Delegation den Grundgedanken ihres eigenen Völkerbundesentwurfs aufrechterhält, erklärt sie sich bereit, auf der Grundlage des Entente-Entwurfs zu verhandeln.

Dabei wird jedoch als Voraussetzung angestellt, daß Deutschland sofort bei der Unterzeichnung des Friedensvertrages gleichberechtigt eintritt und insbesondere an der vollkommenen Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit aller Nationen auf wirtschaftlichem Gebiete teilnimmt. Unter dieser Bedingung stimmt die deutsche Delegation dem in Ententeentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen über Landwehr, Seemacht und Luftstreitkräfte zu. Wenn die Regierung der deutschen Republik also bereit ist, vor den anderen Mächten abzurufen, muß sie andererseits eine Uebergangszeit hierfür verlangen, während deren sie namentlich zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung die nötigen Truppen behält. Die Dauer der Uebergangszeit, sowie die Truppenstärke soll besonders vereinbart und gegebenenfalls dem Völkerbund festgesetzt werden. Deutschland ist ferner bereit, seine Festungen im Westen zu schließen, eine militärisch unbesetzte Zone dort einzurichten und nicht nur die von der Entente geforderten Ueberwasserfahrzeuge, sondern namentlich die Linienfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Dabei muß der Satz, daß die Abrüstung der Kontrolle des Völkerbundes untersteht, auch für Deutschland gelten. Zur Festsetzung der Einzelheiten dieser Vorschläge verlangt die deutsche Delegation die Aufnahme mündlicher Verhandlungen.

In dem folgenden Abschnitt, der die territorialen Fragen behandelt, wird zunächst in Uebereinstimmung mit den bekannten 14 Punkten Wilsons der Grundgedanke aufgestellt, daß kein Gebiet von Deutschland abgetrennt werden darf, dessen nationale Zugehörigkeit durch Jahrhunderte lange Konflikte vereinigt mit dem deutschen Staatswesen unbestreitbar bewiesen ist, oder soweit dies nicht zutrifft, dessen Bevölkerung sich nicht mit der Abtrennung einverstanden erklärt hat.

Diese Erklärung muß durch Volksabstimmung nach Gemeindefrage abgegeben werden, an der alle über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Angehörigen des Deutschen Reiches teilnehmen, die in den Gemeinden ihren Wohnsitz haben und bereits ein Jahr vor Friedensschluß hatten. Die Wahl muß streng geheim sein. Alle Truppen müssen aus den streitigen Gebieten entfernt und die Verwaltung des Gebietes bis zur Abstimmung einer Behörde, bestehend aus Angehörigen neutraler Staaten, unterstellt werden. Ferner dürfen keinerlei materielle Vorteile oder Strafen zur Beeinflussung der Abstimmung angehängt werden. Außerdem verlangt die deutsche Gegenworschläge, daß der Friedensvertrag in Uebereinstimmung mit dem Gedanken des Völkerbundes den nationalen Minderheiten Schutz gewährt.

In einzelnen erhebt der deutsche Vorschlag Einspruch dagegen, daß Neutral-Moresnet und Feinsand-Moresnet ohne Volksabstimmung und Eupen sowie Malmedy durch eine nicht geregelte Volksabstimmung an Belgien angegliedert werden sollen. Dem Wunsch des Entente-Entwurfs, aus dem großen Waldreichtum des Kreises Eupen Ersatz für den durch den Krieg zerstörten belgischen Waldbestand zu schaffen, soll durch Abmachungen über Holzlieferung entsprochen werden. Jedenfalls aber sollen um des Holzes- oder Zin-

erzes willen Menschen nicht von einer Souveränität zur anderen verschoben werden.

Mit Luxemburg muß Deutschland sich nach dem Grundgedanken der Gegenseitigkeit über die wirtschaftspolitischen Beziehungen verständigen.

Gegenüber dem Vorschlag der Entente über das Saargebiet wird die bereits in den deutschen Noten vom 13. und 16. Mai angebotene Lösung wiederholt, wonach der französische Kohlenbedarf vor allem durch Lieferungsverträge und Beteiligungen sichergestellt werden soll. Dabei wird betont, daß der Wiederaufbau der französischen Bergwerke des nördlichen Kohlengebietes allerhöchstens nach zehn Jahren beantragt sein wird, während die von der Entente vorgeschlagene Eigentumsübertragung dieser Bergwerke das Hundertfache der französischen Forderungen erreichen würde. Auch die Geschichte des Saargebietes sowie die Gewinnung seiner Bevölkerung machen die Durchführung des Vorschlages unmöglich, die schwere Lasten über die Bevölkerung verhängen würde.

Auch der Vorschlag der Entente, Elsaß-Lothringen ohne Abstimmung an Frankreich abzutreten, würde lediglich eine neue Quelle des Volkshasses schaffen. Statt dessen müssen bei der Abstimmung die drei Fragen vorgelegt werden, ob die Elsaß-Lothringer mit Frankreich oder als Freistaat mit dem Deutschen Reich vereinigt werden wollen, oder die volle Unabhängigkeit, insbesondere die Freiheit des wirtschaftlichen Anschlusses an einen der Nachbarn vorziehen. Für den Fall eines Anschlusses müssen die Rechte sämtlicher Bewohner Elsaß-Lothringens sichergestellt werden. Die Einbeziehung des rechtsrheinischen Hafens von Kehl in die französische Organisation ist nicht zu rechtfertigen. Elsaß-Lothringen muß einen entsprechenden Anteil an den Schulden übernehmen, die auch in seinem Interesse gemacht sind. Schließlich muß auf der Grundlage der Gegenseitigkeit durch ein Sonderabkommen die Regelung aller Fragen, die sich auf die deutschen Arbeiter- und die Angestelltenversicherung beziehen, in Elsaß-Lothringen erfolgen.

Deutsch-Oesterreich muß nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker die Möglichkeit haben, sich aus freiem Entschluß und ohne Zwang dem Deutschen Reich anzuschließen zu dürfen.

Die Abtrennung des größten Teiles von Oberschlesien wird abgelehnt, da dieses Gebiet Jahrhunderte lang konfliktlos zu Deutschland gehört und auch bei den letzten im Jahre 1919 abgehaltenen Wahlen zur deutschen Nationalversammlung eine deutsche Mehrheit aufgewiesen hat. Ueberdies ist wichtig, daß Polen Oberschlesien nicht nötig hat, während Deutschland es nicht entbehren kann, und daß im übrigen die Interessen der ober-schlesischen Bevölkerung durch Verbleib bei Deutschland am sichersten gewährleistet werden. Es liegt im Interesse der Alliierten, Oberschlesien bei Deutschland zu belassen, denn die Verpflichtungen aus dem Weltkrieg kann Deutschland höchstens mit, niemals aber ohne Oberschlesien erfüllen. Reine Teile der Provinz Posen sind überwiegend deutsch bevölkert. Soweit aber die Provinz Posen selbst polnisch ist, willigt Deutschland in die Abtretung dieser Gebiete. Die in dem Friedensentwurf gezeichnete Grenzlinie entspricht nicht dem Gesichtspunkte der Nationalität, sondern der strategischen Vorbereitung von Angriffen auf deutsche Gebiete. Solche Rücksichten können keine Rolle spielen, wenn die künftigen deutsch-polnischen Beziehungen unter die Regeln des Völkerbundes fallen sollen.

Westpreußen ist alles deutsches Land mit einer siffernmäßigen Mehrheit deutscher Bevölkerung, welche wirtschaftlich, sozial und kulturell der polnischen und litauischen Bevölkerung weit überlegen ist. Soweit abgesehen von dem Verbindungsweg mit Westpreußen, welcher Deutschland unbedingt erhalten bleiben muß, westpreussische Gebietsteile unweifelhaft polnisch besiedelt sind, ist Deutschland bereit, sie an Polen abzutreten. Die deutsche Regierung muß die beabsichtigte nationale Vergewaltigung Danzigs mit seiner verschwindenden polnisch sprechenden Minderheit ablehnen und fordern, daß Danzig und Umgebung bei Deutschland belassen werden. Die Regierung ist bereit, die Häfen Memel, Königsberg und Danzig zu Freihäfen auszugestalten und dort den Polen weitgehende Rechte einzuräumen und die Errichtung und Benutzung der erforderlichen Hafenanlagen zu sichern.

Deutschland lehnt die Lostrennung ostpreussischer Gebietsteile von Deutschland ab. Die Bevölkerung dieser Gebiete hat niemals ein Verlangen nach Lostrennung geäußert. Das gleiche gilt in Westpreußen für die Kreise Stuhm, Marienburg, Marienwerder und Königsberg. Deutschland lehnt die Lostrennung der Kreise Memel, Heydekrug, Tilsit und Ragnit ab, deren überwiegend deutsche Einwohnerschaft niemals Lostrennungswünsche bezeugt.

Die deutsche Regierung verlangt, daß in den an Polen abgetretenen Gebieten die bisherigen Angehörigen des Deutschen Reiches wirksam geschützt werden, um sie vor Unterdrückung durch die Polen zu bewahren.

Bezüglich Schlesiens schlägt die deutsche Regierung vor, daß die Begrenzung des Abstimmungsgebietes dortselbst nach Süden mit der Linie zusammenfällt, welche die Umschlagslinie der sprachlichen Mehrheit bedeutet, so daß die Gemeinden abstimmen werden, welche in territorialem Zusammenhang mehr als 50 Prozent Polen enthalten. Die Abstimmung erfolgt gemeindefeise an demselben Tage. Die deutschen Behörden bleiben während der Abstimmung bestehen, werden aber hier aus gleichzeitigen Deutschen und Dänen und mit einem schwebelichen Obmann bestehenden Kommission untergeordnet. Die Entfestigung Helgolands wird zugestanden, dagegen müssen notwendige Maßnahmen zum Schutze der Küste und der Fischereibereiche aufrechterhalten bleiben.

Die Bestimmungen des Friedensentwurfs über die deutschen Kolonien stehen in unvereinbarem Widerspruch mit dem 15. Wilson'schen Punkt. Deutschland hat seine Kolonien rechtmäßig erworben und sie in zäher Arbeit mit vielen Opfern entwickelt. Der Besitz der Kolonien ist für Deutschland in Zukunft notwendiger

als früher, weil schon im Hinblick auf die Balutverhältnisse Deutschland Rohstoffe für seine Volkswirtschaft möglichst aus den eigenen Kolonien beziehen muß, weil es in ihnen Abgabengebiete für seine Industrie und Siedlungsgebiete wenigstens für einen Teil des Ueberflusses seiner Bevölkerung haben muß.

Deutschland ist bereit, auf sämtliche Rechte und Privilegien bezüglich Raufschwarz und Schantung zu verzichten. Deutschland beansprucht keinerlei altrussisches Gebiet und betrachtet die staatsrechtliche Struktur einander russischer Staaten als deren innere Angelegenheit. Ein Recht Russlands auf Wiederherstellung und Wiedergutmachung durch Deutschland wird nicht anerkannt.

Die Verträge und Vereinbarungen zwischen den Alliierten und den russischen Staaten können von der deutschen Regierung erst anerkannt werden, wenn sie den Inhalt der Abmachungen kennen gelernt hat und überzeugt sein wird, daß die Abmachungen ihr die Weiterführung der früheren Beziehungen zu Russland oder zu den russischen Staaten in Frieden und Freundschaft gestatten.

Die Denkschrift geht sodann zu den Fragen der deutschen Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands, des Außenhandels und der Seeschifffahrt über. Der im Friedensvertrag aufgestellte Grundgedanke, Deutschland solle außerhalb seiner Grenzen in Europa keinerlei Rechte haben, ist mit dem Vorkriegszustand unvereinbar. Die Durchführung der Vorschläge des Entwurfs ist unmöglich. Sie gefährdet die Zahlungsfähigkeit Deutschlands. Deutschland bedarf der Seeschifffahrt für sein gesamtes Wirtschaftleben. Die Wegnahme der in feindbesetzten internierten deutschen Schiffe ist völkerrechtlich und unbegründet. Die geübte Herausgabe der deutschen Handelsflotte sowie die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen über die Handelsflotte lassen es unzulässig erscheinen, wie es möglich sein würde, daß nach Jahren die deutsche Handelsflotte bei ihrem Wiederentstehen Bedingungen vorfinden könnte, welche den Grundbesatz vollkommener Freiheit der Schifffahrt für sie praktisch unanwendbar erscheinen lassen. Die Wegnahme der deutschen Handelsschiffe ist eine unangenehme abweisende Einschränkung des außereuropäischen Handelsverkehrs.

In der Frage der Wiedergutmachung ist für Deutschland betreffs Schadenersatzpflicht die Vorkriegsrichtlinien vom 8. Januar und die Note Lansing vom 5. November 1918 maßgebend. Die Ersatzpflicht besteht für Deutschland nur für den Schaden, der der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum durch Angriff Deutschlands auf Lande, Wasser und aus der Luft zugefügt war. Die Verpflichtung war für Deutschland annehmbar, weil es die Schrecknisse des Krieges durch eine völkerrechtswidrige Handlung, nämlich durch Verletzung der belgischen Neutralität in fremdes Land hineingetragen hatte. Somit übernahm Deutschland die Verantwortung für die Verantwortlichkeit für die Angriffe auf Belgien. Die Verantwortung für die Angriffe auf Belgien, Serbien, Rumänien und Polen wird abgelehnt, weil Deutschland hier nicht angegriffen hat. Der Friedensentwurf der Alliierten geht weit über die Abmachung des Jahres 1918 hinaus. Würde eine vertragsmäßige Vereinbarung aufgegeben werden, würde auch Deutschland eine erhebliche Schadenersatzrechnung aufstellen. Bezüglich der finanziellen Leistungen für Schadenersatz stellt Deutschland dem Grundgedanken der Gegenseitigkeit auf und lehnt die Erstattung der unmittelbaren Kriegskosten und die Erstattung der Kosten für das Besatzungsheer ab. Da Deutschland in jeder Hinsicht wehrlos sei, sei eine Sicherung durch Besetzung nicht notwendig. Deutschland ist einverstanden, daß der Gesamtbetrag der von ihm zu erlegenden Schäden bis zum 1. Mai 1921 endgültig festgestellt wird, aber nicht allein durch die Kommission zur Wiedergutmachung, sondern unter Mitwirkung deutscher Kommissionen. Zwischen beiden Kommissionen ist eine Verständigung über die Feststellung herbeizuführen. In Streitfällen entscheidet ein gemischtes Schiedsgericht unter neutralem Vorsitz.

Deutschland erklärt sich bereit, nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit einen bestimmten Prozentsatz seiner gesamten Einnahmen aus Abgaben und Betriebsüberschüssen des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten als Annuität zu bezahlen. Deutschland ist bereit, eine auf 20 Milliarden Goldmark lautende Rente am 1. Mai 1926 fällige Schuldverschreibung auszugeben, ferner über den Rest der Gesamtsumme des festgestellten Schadens die notwendigen Schuldentilgungen auszuführen und vom 1. Mai 1927 jährliche Abzahlungen darauf in fünfjährigen Raten zu leisten mit der Maßgabe, daß die gesamte festzustellende Schadenslast keinesfalls den Betrag von hundert Milliarden Goldmark übersteigen soll, hierin eingerechnet sowohl die Leistungen an Belgien für die ihm von den Alliierten und assoziierten Mächten vorgeschossenen Beträge, wie die bereits erwählten 20 Milliarden Goldmark. Auf die erste Schuldverschreibung von 20 Milliarden sind anzurechnen alle diejenigen Leistungen, welche Deutschland auf Grund des Vorkriegsstandes gemacht hat und machen wird, ebenso der Wert aller Leistungen, welche Deutschland nach dem Friedensvertrag zu machen haben wird und welche ihm auf Entschädigungskonto gutzubringen sind.

Die ab 1926 zu leistende Annuität soll in den ersten zehn Zahlungsjahren nicht höher sein, als der jeweilige Gegenwert einer Milliarde Goldmark. Zwei Jahre vor Ablauf der zehn Jahre soll über die Festsetzung des Höchstbetrages neu verhandelt werden. Die Forderung der Annuitäten kann durch eine Garantiefasse sichergestellt werden; nur falls Deutschland mit einer Annuität im Verzug sein sollte, könnte den Alliierten und assoziierten Regierungen bis zur Behebung des Verzuges die Kontrolle über den Dienst dieser Fasse zugestanden werden, nicht aber willkürliche Maßnahmen. Die Delegation behält sich die Einreichung weiterer Erklärungen vor und beantragt mündliche Beratungen über die Einzelheiten.

In dem darauf folgenden dritten Abschnitt über die wirtschaftlichen